

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind Bestandteil für die dem Vertrag zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen. Sie gelten ferner bei künftigen Verträgen.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Der Besteller kann Ansprüche gegen uns nicht abtreten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig- Straubing.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Aufträge, für die keine festen Preise vereinbart sind oder Aufträge im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet.
2. Werden bis zur Lieferung oder Leistung die Anschaffungs-, Herstellungs- oder Transportkosten usw. erhöht, so ist der Besteller verpflichtet, den sich hieraus ergebenden Mehrpreis auch dann zu zahlen, wenn ein Festpreis vereinbart ist. Falls der Besteller kein Kaufmann ist, gilt dies nicht, wenn die Lieferung oder Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll.
3. Preise verstehen sich ab Lager Mitterfels ausschließlich Verpackung. Alle Sendungen erfolgen unfrei.
4. Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest an. Diskontspesen usw. gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
5. Werden diese Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsverpflichtungen vom Besteller nicht eingehalten – bei leichten Vertragsverletzungen ist dabei Abmahnung erforderlich – oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers, so werden alle unsere Forderungen – auch aus anderen Verträgen – sofort fällig.
6. Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderung zulässig.

§ 3 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Die Ware wird in handelsüblicher Form mittlerer Art und Güte geliefert. Alle Maß-, Gewichts-, Farb- und ähnliche Angaben sowie Muster sind nur unverbindliche Rahmenangaben. Konstruktions- oder Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Mustern bleiben vorbehalten, solange dies für den Besteller zumutbar ist.
2. Teillieferungen sind zulässig. Lieferungen auf Abruf werden ausgeführt, solange Vorrat vorhanden ist. Bei geräumten Lagern nur nach Anfall und der Reihe des Abrufes nach.
3. Wir haften nicht für Verzögerungen oder Lieferungsausfall bei höherer Gewalt, Streik, Verkehrsbehinderungen irgendwelcher Art oder verspäteter Lieferung unserer Lieferanten.
4. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungen können Schadenersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gestellt werden, wobei nur der dem Besteller unmittelbar entstandene Schaden zu ersetzen ist.
5. Für Lieferungen an die Baustelle ist Voraussetzung, dass die Baustelle mit schweren Lastzügen auf gut befahrenen Wegen zu erreichen ist. Der Empfänger hat unverzüglich für die Entladung zu sorgen.

§ 4 Abnahme, Verzug des Bestellers

1. Der Besteller kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er die Ware zu dem vereinbarten Termin oder – mangels einer Terminvereinbarung – innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft nicht vollständig abnimmt. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder zu lagern, jeweils auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
2. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20% des Preises als Schadenersatz

zu fordern, es sei denn, dass der Besteller nachweist, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Unserer Leistungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen – auch künftigen – Forderungen unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
2. Der Besteller ist zu Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung gegenüber Dritten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar gleichgültig, ob sie nach Einbau an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in den Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Wir verpflichten uns, die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als dass der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigen.

§ 6 Gewährleistungen

1. Rügen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Eingang der Ware, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Ist der Besteller Kaufmann, hat er die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach deren Eingang, solange sie sich im Zustand der Anlieferung befindet, eingehend zu prüfen und alle erkennbaren Mängel schriftlich zu rügen.
2. Mangelhafte Ware bessern wir unserer Wahl entweder nach oder nehmen sie zurück und ersetzen sie durch einwandfreie. Falls die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Besteller Herbsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadenersatzansprüche – auch aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung – können nur gestellt werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, es sei denn, dass es sich um Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften handelt. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhalten grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns. Ist der Besteller Kaufmann, wird unsere Haftung auf Tragung der Aufwendungen bei Nachbesserung bzw. auf Schadenersatz beschränkt auf den Auftragswert.
3. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung.
4. Diese Bedingungen gelten auf bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware oder bei Lieferung von Fehlmengen.
5. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Schuldanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf die Geltendmachung unserer Rechte.
6. Bei einem Verkauf gebrauchter Ware ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.